

131. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“

Auf Grund des § 63 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, und der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Durchführung des gemeinsam eingerichteten Masterstudiums „Digital Civil Engineering Science“, wird nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Rektorat der TU Wien gemäß § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrages verordnet:

Präambel

Das englischsprachige Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ ist ein gemäß § 54e UG gemeinsam eingerichtetes Studium der Montanuniversität Leoben (im Folgenden: MUL) und der Technischen Universität Wien (im Folgenden: TU Wien). Gemäß dem zwischen den beteiligten Universitäten abgeschlossenen Kooperationsvertrag ist als zulassende Universität die MUL festgelegt. Ebenso ist gemäß § 63a Abs. 8 UG vereinbart, dass die Anzahl der Studienplätze beschränkt ist, der Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung geregelt und dieses Aufnahmeverfahren von der MUL durchgeführt wird.

Das Rektorat der MUL erlässt daher nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Rektorat der TU Wien sowie nach Stellungnahme des Senats der MUL folgende Verordnung über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das englischsprachige Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum gemeinsam eingerichteten englischsprachigen Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist von allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ anstreben, an der MUL zu absolvieren.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Studienwerberinnen und Studienwerber, die zum englischsprachigen Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ bereits zugelassen waren, bereits zumindest ein Semester des Studiums erfolgreich absolviert haben und dieses nach Erlöschen der Zulassung wieder aufnehmen. Die Zulassung dieser Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters.

Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger

§ 2. (1) Die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr wird gemäß § 63a Abs. 8 UG iVm § 4 Abs. 1 des Kooperationsvertrages mit 30 festgelegt.

(2) Die für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieder der MUL und TU Wien können – auf Vorschlag der Auswahlkommission – beschließen, an mehr als der in Abs. 1 genannten Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern einen Studienplatz zu vergeben, wenn die Erhöhung der Studienplätze mit den vorhandenen Lehrressourcen umsetzbar ist. Jedenfalls darf die Anzahl an Studienplätzen nicht um mehr als 50% überschritten werden.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 3. (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Aufnahmeverfahrens. Dieses besteht aus:

1. Nachweis der Vorbildung
2. Online-Test
3. Interview

(2) Die Teilnahme an Stufe 2 und 3 setzt jeweils die positive Absolvierung der vorherigen Stufe voraus.

(3) Auf Basis dieses Aufnahmeverfahrens und des dafür festgelegten Bewertungs- und Punktesystems erfolgt die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber durch die Auswahlkommission (§§ 9, 10).

(4) Das Aufnahmeverfahren wird einmal pro Jahr durchgeführt und gilt für das Wintersemester des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahrs.

(5) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(6) Das Aufnahmeverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Übersteigt die Anzahl der ordnungsgemäß registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ende der Registrierungsfrist die festgelegte Anzahl an Studienplätzen nicht (§§ 2, 5), können nach Beschluss der Auswahlkommission einzelne oder alle weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 7 und 8 unterbleiben. Die ordnungs- und fristgerecht registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zum Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat der MUL in Abstimmung mit dem Rektorat der TU Wien.

Kostenbeitrag

§ 4. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 70,- zu entrichten.

(2) Der vollständige Betrag muss im Rahmen der Online-Registrierung (§ 5) bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden auf der Webseite der MUL bekannt gegeben.

(3) Langt der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der MUL ein oder ist er der Studienwerberin oder dem Studienwerber nicht zuordenbar, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren nicht möglich.

(4) Kostenbeiträge, die nicht innerhalb der festgelegten Frist einlangen und der Studienwerberin oder dem Studienwerber zuordenbar sind, werden rückerstattet. Bezahlte Kostenbeiträge können in allen anderen Fällen ausnahmslos nicht rückerstattet werden.

Registrierung

§ 5. (1) Die fristgerechte Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich innerhalb der vom Rektorat der MUL festzulegenden Frist elektronisch zu registrieren und zu bewerben. Eine Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende sowie eine Fristerstreckung sind nicht möglich. Das Rektorat der MUL kann die verlautbarte Frist für die Online-Registrierung jedoch aus wichtigen Gründen mit Verordnung erstrecken.

(3) Im Rahmen der Registrierung sind folgende Daten anzugeben und Unterlagen innerhalb der Registrierungsfrist vollständig und ordnungsgemäß hochzuladen:

1. Nachweis über die Einzahlung des Kostenbeitrags;
2. Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
3. Nachweis über zumindest 150 absolvierte ECTS-Anrechnungspunkte eines Studiums gemäß Z 2 sowie eine Bestätigung der Bildungseinrichtung, an der dieses Studium absolviert wird, über den voraussichtlichen Studienabschluss. Sieht das Curriculum des laufenden Bachelorstudiums die verpflichtende Absolvierung einer Praxis vor, ist außerdem der Nachweis über die Absolvierung der Praxis vorzulegen;
4. Abschlusszeugnis oder Transcript of Records des Studiums gemäß Z 2 oder 3;
5. Curriculum des gemäß Z 2 abgeschlossenen oder gemäß Z 3 laufenden Studiums;
6. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gemäß Sprachnachweis-Verordnung der Montanuniversität Leoben (Mitteilungsblatt 53. Stück 2023/2024 Nr. 91 idgF).
7. Scan des Reisepasses oder Personalausweises.

(4) Nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Unterlagen sind zusätzlich in Form einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

(5) Spätestens für die Zulassung zum Studium sind die Dokumente im Original oder als notariell beglaubigte Kopie – unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften – an der MUL vorzulegen. Der Studienabschluss gemäß Abs. 3 Z 2 ist bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des dem Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemesters für das Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ nachzuweisen. Andernfalls ist eine Zulassung nicht möglich.

Erste Stufe – Vorbildung

§ 6. (1) Die Auswahlkommission beurteilt anhand der gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 bis 5 hochgeladenen Dokumente, ob die Studienwerberin oder der Studienwerber ein fachlich in Frage kommendes Studium gemäß § 64 Abs. 3 UG absolviert hat. Sind nur einzelne Ergänzungen für den Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede erforderlich, kann die Auswahlkommission dem zulassenden Rektorsmitglied der MUL vorschlagen, die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS zu verbinden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

(2) Hat die Studienwerberin oder der Studienwerber kein Studium gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 oder 3 absolviert, ist sie oder er vom Aufnahmeverfahren auszuschließen.

Zweite Stufe – Online-Test

§ 7. (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche Test findet online zu einem festgelegten Termin statt und wird in englischer Sprache abgehalten. Der Test ist ein elektronisches, standardisiertes Verfahren zur Bewertung von Kompetenzen und keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG.

(2) Die Informationen zu Fristen, Testterminen, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des Online-Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der MUL bekannt gegeben (§ 63a Abs. 9 UG).

(3) Im Rahmen des Online-Tests werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Bereichen der Foundation-Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiums abgefragt.

(4) Um am Online-Test teilzunehmen, müssen die Studienwerberinnen und Studienwerber über einen Computer mit Videokamera, ein Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung verfügen und das Ausweisdokument iSd § 5 Abs. 3 Z 7 (Reisepass oder Personalausweis) für den Test bereithalten.

(5) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Online-Tests die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am Online-Test durch die Testaufsicht zu untersagen.

(6) Zu Beginn des Online-Tests haben Studienwerberinnen und Studienwerber per Klick eidesstattlich zu erklären, dass der Online-Test alleine und selbstständig abgelegt wird und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

(7) Die eigenständige Erbringung der Testleistung wird mittels Videokamera beaufsichtigt. Jede Studienwerberin und jeder Studienwerber hat die Kamera so einzustellen, dass der Aufsichtsperson sowohl die Sicht auf die Studienwerberin oder den Studienwerber als auch die vor dem Bildschirm befindliche Fläche ermöglicht wird.

(8) Treten bei Studienwerberinnen und Studienwerbern während des Online-Tests technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung des Tests nicht möglich ist, haben sich diese umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und der Online-Test nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung des Online-Tests anzubieten.

(9) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, sind nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme auszuschließen.

(10) Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Testaufsicht von der weiteren Teilnahme am Online-Test ausgeschlossen. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Online-Tests festgestellt, wird die Studienwerberin oder der Studienwerber vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(11) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerberinnen und Studienwerber ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die MUL berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(12) Werden Studienwerberinnen und Studienwerber von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen sie nicht zum Online-Test, brechen sie den Online-Test ab oder wird dieser mit 0 Punkten bewertet, erfolgt für diese keine Zulassung zum Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“.

(13) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, welche die Ablegung des Online-Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben die Möglichkeit, eine abweichende Testmethode zu beantragen, sofern der Inhalt und die Anforderung des Online-Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der MUL.

Dritte Stufe – Interview

§ 8. (1) Zur weiteren Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung wird ein Interview mit jeder Studienwerberin und jedem Studienwerber durchgeführt. Das Interview dauert maximal 30 Minuten und findet mit zumindest zwei im Fachbereich des Masterstudiums „Digital Civil Engineering Science“ habilitierten Personen bzw. Personen mit gleichwertiger Qualifikation in englischer Sprache statt. Das Interview kann gegebenenfalls auch über ein Videokonferenztool durchgeführt werden. Vor Beginn des Interviews ist die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen.

(2) Von den Studienwerberinnen und Studienwerbern werden im Rahmen des Interviews Ausführungen insbesondere zu den folgenden Themen erwartet:

- a) Kurzdarstellung des Lebenslaufs;
- b) Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums und der Bachelorarbeit;
- c) Darstellung der Motivation für die Absolvierung des Masterstudiums „Digital Civil Engineering Science“;
- d) Darstellung der Erwartungen zu den Qualifizierungsinhalten des Studiums sowie der zukünftigen Tätigkeitsprofile im Berufsleben;

(3) Die Themen können durch Fragen der Auswahlkommission bzw. der Studienwerberinnen und Studienwerber ergänzt werden.

(4) Das Interview entfällt, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, nach positiver Absolvierung der in §§ 6 und 7 festgelegten Stufen, die gemäß § 2 festgesetzte Anzahl der Studienplätze nicht überschreitet.

Auswahlkommission

§ 9. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens.

(2) Sie besteht aus vier Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder der MUL und zwei Mitglieder der TU Wien angehören. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom an der jeweiligen Universität für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied bestellt. Gleichzeitig erfolgt die Bestellung einer Stellvertretung für jedes Mitglied.

(3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der MUL bestellt außerdem aus dem Kreis der Mitglieder (Abs. 2) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Auswahlkommission. Der Vorsitz leitet die Sitzungen und ist Sprecherin oder Sprecher der Auswahlkommission.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Zu den Sitzungen der Auswahlkommission können Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Diese sind weder antrags- noch stimmberechtigt.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Auswahlkommission hat den Ablauf des Aufnahmeverfahrens zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der einzelnen Stufen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. Sämtliche Beurteilungsunterlagen und Auswertungsprotokolle sind mindestens drei und maximal zwölf Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens aufzubewahren (§ 65b Abs. 1 UG).

(8) Das Bewertungs- und Punktesystem für die einzelnen Stufen des Aufnahmeverfahrens ist von der Auswahlkommission vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festzulegen und auf der Webseite der MUL zu veröffentlichen.

Reihung

§ 10. (1) Die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt durch die Auswahlkommission auf Basis des veröffentlichten Bewertungs- und Punktesystems (§ 10 Abs 8). Die im Aufnahmeverfahren erreichte Punkteanzahl führt zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerberinnen und Studienwerber mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Liegt bei der Vergabe des letzten zur Verfügung stehenden Studienplatzes Punktegleichheit von Studienwerberinnen und Studienwerbern vor, erhält jede/r dieser Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz.

(2) Das persönliche Ergebnis sowie die Reihung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern bekanntgegeben. All jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine vorläufige Studienplatzzusage erhalten haben, müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen diese schriftlich akzeptieren, andernfalls der Studienplatz verfällt. Der frei gewordene Studienplatz wird an die oder den nächst gereichte/n Studienwerberin oder Studienwerber vergeben, die oder der noch keinen Studienplatz erhalten hat.

Zulassung

§ 11. Studienwerberinnen und Studienwerber, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für das Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ für das dem Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester an der MUL unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) zu beantragen. Erfolgt die Zulassung nicht innerhalb des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahres, verfällt der Studienplatz und das Aufnahmeverfahren muss wiederholt werden.

Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

§ 12. Studienwerberinnen und Studienwerber, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Masterstudium „Digital Civil Engineering Science“ zugelassen wurden, können sich neuerlich am Aufnahmeverfahren beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich. Für die Reihung (§ 10) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

Zuständigkeit und Evaluierung

§ 13. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der MUL.

(2) Das Rektorat der MUL hat das Aufnahmeverfahren jeweils nach dessen Durchführung im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist.

In-Kraft-Treten

§ 14. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der MUL in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der

Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie

der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6

Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h.

Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof.

Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA